

Findbuchvorwort

**Protokolle der Geistlichen
Regierung 1778–1803**

2021

Vorwort

Das Fürstbistum Würzburg verkörperte Ende des 18. Jahrhunderts eines der bedeutendsten geistlichen Territorien im „Flickenteppich“ des Heiligen Römischen Reichs. Seine Fürstbischöfe vereinten in ihrer Person weltliche und geistliche Herrschaft. Als Reichsfürsten und Landesherren regierten sie ein reichsunmittelbares Territorium, das Hochstift, in ihrer Funktion als Bischof beanspruchten sie gleichzeitig geistliche Gewalt und standen ihrem Bistum vor. Das Hochstift bildete allerdings keinen einheitlichen und geschlossenen Raum, sondern war zersplittert. Kleine Hochstiftsanteile befanden sich außerhalb des Bistumsgebiets. Umgekehrt war das Bistumsgebiet von zahlreichen kleineren Herrschaften durchsetzt.

Neben dem Fürstbischof, der seit dem 12. Jahrhundert überdies den Titel eines Herzogs von Franken trug, konnten, trotz der zum Teil erfolgreichen Zentralisierungsbestrebungen, bis zur Säkularisation 1802/03 weitere Kräfte ihre erlangten Privilegien bewahren. Hierzu zählt in besonderer Weise das Würzburger Domkapitel, das eine mit umfangreichem Grundbesitz und Rechten ausgestattete Körperschaft innerhalb des Hochstifts im Gegenüber zum Fürstbischof bildete. Die zu vergebenden Pfründen des Domstifts waren hoch dotiert und beim Adel, aus dessen Reihen sich die Mitglieder des Domkapitels seit dem späten Mittelalter durch die eingeforderte Adelsprobe rekrutierten, überaus begehrt.

Zu den maßgeblichen Privilegien des Domkapitels gehörte dessen Einfluss auf die hochstiftische Politik und Verwaltung. Domkapitulare waren in der weltlichen und geistlichen Regierung als Geheime und Geistliche Räte vertreten und standen als Präsidenten diesen obersten Verwaltungsbehörden vor. Nach dem Tod des jeweils regierenden Bischofs kam dem Domkapitel seit dem Mittelalter das Recht zu, in der Zeit der Sedisvakanz die Verantwortung für die weltliche Regierung im Hochstift zu übernehmen und den neuen Bischof in einer Wahl zu bestimmen. Sein Anspruch auf die eigenen Herrschaftsrechte und Besitzungen sowie auf die Mitregentschaft im Hochstift waren in den Wahlkapitulationen formuliert, auf die sich der Elekt vor seiner Wahl bis zum Ende des Fürstbistums verpflichten musste.

1. Behördengeschichte

Mit der Entstehung der neuen kirchlichen Ämter des Weihbischofs, Offizials, Fiskals und Generalvikars im 13. bzw. 14. Jahrhundert, die die Bischöfe für ihre verschiedenen geistlichen Aufgaben als Bevollmächtigte mit speziellen Jurisdiktionsrechten ausstatteten, kam es im Spätmittelalter zur Ausbildung einer sich ausdifferenzierenden Diözesankurie respektive zur allmählichen Trennung von weltlicher und geistlicher Verwaltung. In Würzburg ist erstmals 1206 ein Weihbischof als Vertreter bei den Weihehandlungen und 1275 ein Offizial als Bevollmächtigter des Bischofs für die geistliche Gerichtsbarkeit bezeugt. Um 1342 ist zum ersten Mal ein bischöflicher Generalvikar belegt, der den Bischof in der eigentlichen Diözesanverwaltung vertrat. Der Fiskal war vor allem für die Finanzverwaltung des Bistums zuständig. Welche Bedeutung das sich unter der Leitung des Generalvikars entwickelnde Vikariat und die geistliche Kanzlei für die kirchliche Verwaltung des Bistums zu Beginn des 15. Jahrhunderts besaßen, zeigt die Tatsache, dass das Domkapitel den Bischof 1423 verpflichtete, den Generalvikar ausschließlich aus seinen Reihen zu ernennen. Spätestens im 15. Jahrhundert hatte der Generalvikar als persönlicher Stellvertreter des Bischofs eine Schlüsselposition in der Bistumsverwaltung inne.

Unter Fürstbischof Melchior Zobel von Giebelstadt (reg. 1544–1558) begann sich der Geistliche Rat (*Consilium ecclesiasticum*), ursprünglich wohl ein kleines theologisches Beratergremium des Bischofs, dem zunächst nur wenige Kleriker angehörten, zu einem ständigen Ratsgremium zu entwickeln. In der Regierungszeit des Fürstbischofs Friedrich von Wirsberg (reg. 1558–1573) war der Geistliche Rat, dem auch der Generalvikar (*Vicarius generalis in spiritualibus*) und Offizial angehörten, oberste Behörde für die geistliche Jurisdiktion. Zu ihm zählten anfangs allerdings noch keine Mitglieder des Domkapitels. Die Geistlichen Räte waren in der Mehrzahl Kanoniker der beiden Würzburger Nebenstifte Neumünster und Haug. Vor allem unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (reg. 1573–1617) gewann der Geistliche Rat dann im Zuge der Durchführung der katholischen Reform zusehends an Bedeutung. Durch Echter wurde er zur wichtigsten geistlichen Zentralbehörde seiner Herrschaft für die Rekatholisierung des Bistums ausgebaut. Der Geistliche Rat bestand in dieser Zeit aus etwa sechs bis acht dem Fürstbischof persönlich verpflichteten Klerikern, darunter auch der Generalvikar als persönlicher Stellvertreter

Protokolle der Geistlichen Regierung 1778–1803

des Bischofs, der Weihbischof sowie der Fiskal. Wichtigste Aufgaben des Geistlichen Rats waren die Wahrnehmung der bischöflichen Jurisdiktion und die administrative Kontrolle des Klerus. Vor allem bei den Visitationen der Landpfarreien spielte er eine wichtige Rolle. 1617 erscheint der Geistliche Rat in den Quellen als „Fürstl. Geistliche Cantzley“. Beginnend mit Weihbischof Johann Melchior Söllner übernahmen die Weihbischofe 1648 zugleich das Amt des Generalvikars und den Vorsitz des Geistlichen Rats. 1678 erließ Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach (reg. 1675–1683) eine Geschäftsordnung für die geistliche Kanzlei, die, 1715 modifiziert, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Gültigkeit hatte. Die Gerichtskompetenz über die Kleriker wurde dabei dem Generalvikar zugesprochen. Eheangelegenheiten fielen ausschließlich in den Amtsbereich des Offizialats (Consistorium). Mit der Ernennung des Stift Hauger Kanonikers Philipp Braun zum bischöflichen Generalvikar wurde 1705 die seit 1648 praktizierte Personalunion von Weihbischof und Generalvikar wieder aufgehoben.

1744 lässt sich die Organisation und Verfassung der Diözesankurie anhand eines überlieferten Berichts der Geistlichen Regierung, so seit etwa 1740 die allgemeine Benennung der ursprünglich als Geistlicher Rat bezeichneten Institution, genau greifen. Sie umfasste die Geistliche Regierung als mit Abstand wichtigste Behörde, in deren Verantwortung die allgemeine Verwaltung der Bistumsangelegenheiten einschließlich der Disziplinargewalt über den Welt- und Regularklerus fiel. 1739 bestand das Gremium aus insgesamt 14 in Theologie bzw. Kirchenrecht graduierten Priestern. Zur Geistlichen Regierung gehörte auch der Fiskal. Daneben bestand als zweite Behörde das Vikariat, das der Generalvikar leitete und das in erster Linie für Gerichtsverfahren gegen Kleriker zuständig war. Schlussendlich erscheint das durch den Offizial geführte Konsistorium für die Ehegerichtsbarkeit.

Die Mitglieder der Geistlichen Regierung nahmen innerhalb der Verwaltung unterschiedliche Aufgaben wahr und hatten in den mehrmals wöchentlich stattfindenden Sitzungen über die Materien und Themen Bericht zu erstatten, die ihnen zuvor vom Fürstbischof zugeteilt worden waren. Ende des 18. Jahrhunderts stand an der Spitze der Geistlichen Regierung der Domdekan und Generalvikar als Präsident, der bei den Sitzungen den Vorsitz innehatte. Das Ratskollegium setzte sich in dieser Zeit aus 14 Geheimen und Geistlichen Räten zusammen. Mitglieder des Ratskollegiums waren zumeist Kanoniker der beiden Nebenstifte Neumünster und Haug sowie

Protokolle der Geistlichen Regierung 1778–1803

der Dompfarrer, der Hofpfarrer, der Pfarrer des Juliusspitals und der Regens des Priesterseminars. Ein Geheimer Rat hatte als Aktuar das Sitzungsprotokoll zu führen. Ferner zählten zur Geistlichen Regierung die Registratur und Kanzlei sowie mehrere Ratsdiener. 1795 verfügte Fürstbischof Georg Karl von Fechenbach (reg. 1795–1808) eine neue Geschäftsordnung für die Geistliche Regierung, die vor allem die Protokollführung des Aktuars bei den Sitzungen neu regelte (vgl. Einzelakten der Geistlichen Regierung bis 1803, Nr. 14). 1799 wurden durch Fechenbach auch die „Geschäftsgränzen zwischen der Fürstlich-geistlichen Regierung, dem Vikariate und Consistorium“ und damit der Geschäftskreis der drei wichtigsten Behörden der geistlichen Verwaltung des Fürstbistums neu festgeschrieben (vgl. Einzelakten der Geistlichen Regierung bis 1803, Nr. 14).

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 war auch für das Fürstbistum Würzburg das Ende gekommen. Bereits am 29. November 1802 sah sich Fürstbischof Georg Karl von Fechenbach gezwungen, seine weltliche Herrschaft im Hochstift an das Kurfürstentum Bayern abzutreten. Mit dem Regierungsverzicht war jedoch kein Rücktritt vom Amt des Bischofs verbunden. Vielmehr blieb Fechenbach bis zu seinem Tod 1808 Bischof von Würzburg und konzentrierte sich fortan auf seine geistlichen Aufgaben.

Am 23. April 1803 erfolgte durch kurfürstlichen Erlass die Auflösung der Geistlichen Regierung. Den Bischöfen wurde aber die Möglichkeit eingeräumt, zur Verwaltung der rein geistlichen Angelegenheiten ein Offizialat oder Vikariat einzurichten. In Würzburg wurde daraufhin noch im Mai des genannten Jahrs die Geistliche Regierung in Generalvikariat umbenannt. Ansonsten beließ man die Behörde aber personell und organisatorisch zunächst im bisherigen Zustand. Im September 1803 wurde schließlich durch Fechenbach als neue geistliche Zentralbehörde ein Bischöfliches Vikariat eingerichtet und durch den bayerischen Kurfürsten landesherrlich bestätigt.

2. Überlieferung

Die Protokollserie der Geistlichen Regierung ist für die Jahre 1788 bis zur Auflösung 1803 vollständig erhalten. Für die Zeit davor sind lediglich zwei Teilbände für das Jahr 1778

überliefert. Die älteren Bände sind 1945 beim Bombenangriff auf Würzburg verbrannt. Insgesamt sind 76 Verzeichnungseinheiten vorhanden. Den Hauptteil bilden die Sitzungsprotokolle der Geistlichen Regierung (58), von denen pro Jahr bis zu vier Teilbände angelegt wurden. Hinzu kommen je neun Extraprotokolle und Protokollverzeichnisse für die Zeit ab 1795.

Aus der Registratur der Geistlichen Regierung ist kein geschlossener Aktenbestand überliefert, da die vorhandenen Aktsakten im März 1945 kriegsbedingt zerstört wurden. Ein Ausschnitt der verlorenen Aktenüberlieferung hat sich allerdings in den Protokollen bzw. Extraprotokollen als lose oder beigebundene Anlagen erhalten. Die vorhandene Protokollserie bildet daher umso mehr einen zentralen Leitbestand des Diözesanarchivs zur Erforschung der Geschichte des Bistums Würzburg unmittelbar vor der Säkularisation in der Zeit der letzten beiden Fürstbischöfe Franz Ludwig von Erthal (reg. 1779–1795) und Karl Georg von Fechenbach.

3. Form der Sitzungsprotokolle und Protokollverzeichnisse

Die Protokolle, Extraprotokolle und Protokollverzeichnisse haben Folioformat. Die gebundenen und mit einem Pergamenteinband versehenen Sitzungsprotokollbände tragen auf dem Rücken den Titel „Protocollum“ mit der entsprechenden Jahreszahl sowie die Angabe des jeweiligen Teilbands, d. h. bei jährlich bis zu vier Teilbänden die Bezeichnung „Pars I“, „Pars II“, „Pars III“ oder „Pars IV“. Die ungebundenen Extraprotokolle (Nr. 29, 35, 41, 47, 53, 59, 65, 71, 75) bzw. Protokollverzeichnisse (Nr. 30, 36, 42, 48, 54, 60, 66, 72, 76) setzen 1795 ein. Diese sind auf der Titelseite als „Würzburger Geistliche Regierung Extraprotocollaria“ mit Angabe des jeweiligen Monats und Jahrs bzw. als „Würzburger Geistliche Regierung Protokoll“ mit der jeweiligen Jahreszahl angegeben.

Die Protokolleinträge wurden pro Sitzung erstellt und sind gleichförmig aufgebaut. Die Sitzungen werden oberhalb der Einträge datiert (z. B. „Protocollum Regiminis Ecclesiastici de Anno 1787, Lunae 2. July 1787“ oder nur mit Angabe des Wochentags und des Tagesdatums, also z. B. „Mittwoch den 2ten Heumonats 1794“ oder „Hochfürstlich Geistlichen Regierungs Protocoll den 2ten des Monats April 1800“). Die eigentlichen Sitzungseinträge sind halbbrüchig aufgeteilt. Auf der linken Blatthälfte werden ab 1795 die für jeden Beratungsgegenstand vergebene

Protokolle der Geistlichen Regierung 1778–1803

fortlaufende Vorgangsnummer (= Protokollnummer) des Protokollbands, der jeweilige Betreff der in der Sitzung behandelten Gegenstände (Ortsangabe und Thema), teilweise der Referent, der das Thema bearbeitet bzw. vorträgt, die Sitzungsteilnehmer mit Namen und Amtsbezeichnung sowie der Aktuar als Protokollant notiert. Auf der rechten Blatthälfte finden sich die jeweils zusammengefassten Inhalte der behandelten Betreffe sowie die Beschlüsse des Gremiums zu diesen Betreffen („Conclusum“, „Beschlossen“). Zum Teil finden sich zu den einzelnen Betreffen auch die jeweiligen eingelaufenen Originalschriftstücke als beigegebundene oder lose Anlagen in den Protokollbänden mit überliefert und tragen zuweilen persönliche Bemerkungen der Fürstbischöfe zum Betreff bzw. für den jeweiligen Referenten, der das Thema in der Geistlichen Regierung zu bearbeiten hatte. Durch die entsprechende Vorgangsnummer des Protokollbands, die der Aktuar auf die als Anlage beigelegten Schriftstücke notierte, können die Anlagen und die Protokolleinträge einander eindeutig zugeordnet werden.

Die Beschlüsse des Bischöflichen Vikariats mussten schließlich dem Bischof zur Entscheidung („Resolutio Celsissimi“) vorgelegt werden. Bei Genehmigung aller Betreffe/Themen einer Sitzung findet sich auf dem jeweiligen Protokoll der Generalvermerk „Placet“, im anderen Fall eine entsprechende bischöfliche Anweisung bzw. Bemerkung zum jeweiligen Vorgang, in beiden Fällen das Datum sowie die Unterschrift des Bischof, bei Erthal „F[rantz] Ludwig B[ischof] und F[ürst] zu Würzburg“, bei Fechenbach „G[eorg] C[arl] B[ischof] und F[ürst]“.

Für jedes Jahr ist im Anhang des letzten Protokollteilbands ein Register zu finden. Darin werden die in den Sitzungen behandelten Orte und für die Stadt Würzburg auch einzelne Personen und Sachbetreffe genannt. Im Protokollbestand „Generalvikariat und Bischöfliches Vikariat“ (Nr. 32) existiert ein Gesamtregister zu den Sitzungen der Geistlichen Regierung für 1795 bis 1803.

Für die Jahre 1795 bis 1803 sind zudem durch den Aktuar angefertigte Protokollverzeichnisse zu den Sitzungen vorhanden. Die Einträge erfolgten standardisiert in vorgedruckte Formulare mit folgender Spaltenaufteilung: Monat und Tag [der Sitzung], Numerus [= Vorgangsnummer], Gegenstand, Conclusum, Resolutio Celsissimi [= Entscheidung des Bischofs] mit dem Vermerk Plt. [= Placet] bzw. Anmerkung zum Gegenstand sowie Monat und Tag [der Resolutio].

Weitere Schreiben an den Bischof oder die Geistliche Regierung, Entwürfe für ausgehende Schreiben an andere Stellen, gedruckte Anordnungen der Geistlichen Regierung für die

Protokolle der Geistlichen Regierung 1778–1803

Seelsorgsgeistlichkeit, Auszüge von Geistliche-Regierungs-Protokollen wie auch Berichte und Gutachten von Geistlichen Räten finden sich in den monatsweise geordneten Akten, die im Bestand als Extraprotokollar(ia) bezeichnet wurden und die für die Jahre 1795 bis 1803 vorliegen. Die Schreiben tragen in der Regel oben links den Vermerk „Würzburg, Geistl. Reg.“ sowie die Monats- und Jahresangabe und eine fortlaufende Nummer.

4. Bestandsbearbeitung

Ende der 1990er Jahre wurde der Bestand erstmals erschlossen. Damit verbunden war eine Verfilmung auf Mikrofiches. Die damalige, zum Teil detailreiche, in ihrer inhaltlichen und formalen Ansetzung jedoch uneinheitliche Erschließung folgte allerdings keinen gültigen archivischen Standards. Schließlich fehlte auch ein entsprechendes Bestandsvorwort. Der vorliegende Bestand war bis zur Neuerschließung im Jahr 2020 mit den Beständen „Protokolle des Generalvikariats und Bischöflichen Vikariats 1803–1808“, „Protokolle des Generalvikariats 1808–1822“ und „Protokolle des Bischöflichen Ordinariats 1823–1858“ im Bestand „Geistliche Rats-Protokolle“ zusammengefasst. Aufgrund der unterschiedlichen Überlieferungsbildner wurde eine Bestandstrennung und -neuerschließung vorgenommen. Die Bearbeitung erfolgte in der ersten Jahreshälfte 2020 im Rahmen eines eigenen Projekts, das von der Theodor-Kramer-Stiftung gefördert wurde. Dabei wurden die genannten Bestände nach den Bestandsbildnern getrennt, neu verzeichnet und für jeden Bestand ein Vorwort für das archivische Findbuch erstellt. Die Arbeiten wurden anhand der vorhandenen Mikrofiches durchgeführt.

5. Benutzung

Da der Bestand Ende der 1990er Jahre auch auf Mikrofiches verfilmt wurde, gelangen die zum Teil mechanisch geschädigten Bände in der Regel nicht mehr in die Benutzung. Die Mikrofiches sind im Lesesaal von Archiv und Bibliothek des Bistums Würzburg uneingeschränkt für die

Protokolle der Geistlichen Regierung 1778–1803

Benutzung freigegeben.

6. Sachverwandte Bestände

- Protokolle des Generalvikariats und Bischöflichen Vikariats 1803–1808
- Protokolle des Generalvikariats 1808–1822
- Protokolle des Bischöflichen Ordinariats 1823–1858
- Einzelakten der Geistlichen Regierung bis 1803
- Domkapitelsakten der Geistlichen Regierung bis 1803
- Sammlung Mandate und amtliche Rundschreiben
- Nachlass Weihbischof Gregor Zirkel

7. Zitierempfehlung

Diözesanarchiv Würzburg (DAW), Geistliche Regierung, Protokolle [Jahreszahl, ggf. Teilband], Nr. [Nr.]

8. Literatur und Quellen (in Auswahl)

- Hansjoachim Daul, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation im Hochstift Würzburg am Ende des alten Reiches, in *Mainfränkisches Jahrbuch* 23 (1971), S. 92–108.
- Veronika Heilmannseher, *Der Geistliche Rat des Bistums Würzburg unter Friedrich von Wirsberg (1558–1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617)* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 73), Würzburg 2015.
- Thomas Horling, Anmerkungen zur Rolle des Domkapitels im Herrschaftsgefüge des Hochstifts Würzburg während des 18. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 61 (2001), S. 111–159.
- Winfried Romberg, *Die Würzburger Bischöfe von 1617 bis 1684* (Germania Sacra, Dritte

Protokolle der Geistlichen Regierung 1778–1803

Folge 4: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, Das Bistum Würzburg 7), Berlin, New York 2011.

- Winfried Romberg, Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746 (Germania Sacra, Dritte Folge 8: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, Das Bistum Würzburg 8), Berlin, New York 2014.
- Thomas Wehner, Das Bistum Würzburg im Spannungsfeld zwischen Säkularisation, Konkordat und Neuorganisation, in: Hans Ammerich (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000, S. 231–271.
- Wolfgang Weiß, Das Bistum Würzburg zwischen Säkularisation und Neubeginn (1802–1821), in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 78 (2015), S. 33–46.
- Würzburger Hof- und Staatskalender für das Jahr [...], Würzburg 1749 ff. [Veröffentlicht in teils unregelmäßigen Abständen von 1749–1813].

Stand: Dezember 2021

Kontakt

Archiv und Bibliothek des Bistums Würzburg

Domerschulstraße 17

97070 Würzburg

Tel.: +49 931 386-67 100, E-Mail: abbw@bistum-wuerzburg.de